

Le i t s ä t z e

zu der Frage nach der Einheit der Kirche.

(Von Pfr. D. Kolfhaus - Vlotho)

1. Von welcher Kirche soll die Rede sein: von der einen heiligen allgemeinen Kirche oder von dem Deutsche Evangelische Kirche genannten Kirchenbund ?

2. In beiden Fällen kann nur Christus der Grund der Einheit sein, aber im zweiten Fall ist zu bedenken, daß neben der einhelligen Lehre auch eine daraus sich ergebende äußere Ordnung vorhanden sein muß.

3. Weder die Sorge um die einhellige Lehre noch um die gemeinsame Ordnung ist Sache der vom Staat berufenen Kirchenausschüsse, sondern allein der Kirche selbst. Sie haben lediglich die Stunde herbeizuführen, in der die Kirche ihre Aufgabe erfüllen kann. Ihr Dienst ist in jeder Hinsicht vorläufig.

4. Die Kirchenausschüsse leisten Aufräumarbeit, können aber nicht umhin, gelegentlich auch geistliche Entscheidungen zu fällen, wozu sie nach ihrer Entstehung und ihrem Auftrag nicht geeignet sind. Umgekehrt übt wohl die Leitung der Bekennenden Kirche geistliche Leitung, kann aber keine Aufräumarbeit leisten, Daher ist es nicht zu verwerfen, wenn Kirchenausschuß und Bekennende Kirche von Fall zu Fall Hand in Hand arbeiten.

5. Dazu nötigt auch die Tatsache, daß der Staat garnicht in der Lage ist, der Bekennenden Kirche die Ordnung der Kirche allein zu überlassen. Denn damit würde er über Lehre bzw. Irrlehre eine Entscheidung treffen, also seine Grenzen überschreiten.

6. Die Leitung der Bekennenden Kirche könnte nur dann die Forderung des unbedingten Gehorsams erheben, wenn sie nicht eine rechtmäßige Kirche, sondern die rechtmäßige Kirche Christi wäre. Da es Kirchen Christi in Deutschland gibt, die nicht zur Bekennenden Kirche gehören, ist letztere offenbar nicht die rechtmäßige Kirche, sondern nur eine unter ihren Schwestern.

7. Die Ausschließung der Deutschen Christen insgesamt in Aussicht zu nehmen, ist unmöglich. Die Überwindung dieser Irrlehre geschieht nicht durch Gewalt, sondern indem man ihr die gesunde Lehre entgegenstellt. Im übrigen ist und bleibt es Pflicht des Presbyteriums, gegenüber jeder Irrlehre das Zuchtamt auszuüben.

8. Die Einheit einer Landeskirche hat nie darin ihr Merkmal, daß alle ihre Glieder die gleiche Lehre bekennen, sondern darin, daß die eine Lehre des Evangeliums in öffentlicher Geltung steht.

9. Daher hat die Gemeinde bzw, die von ihr berufene Kirchenleitung die besondere Aufgabe, ihr Wächteramt so auszuüben, daß niemand zum Dienst der Kirche zugelassen wird, der dieser Lehre nicht gehorsam sein will.

10. Die Einheit der Kirche erfordert nicht, daß lutherische und reformierte Gemeinden ihres besonderen Charakters entkleidet werden; sie sollen nur wirklich Charakter haben.

Dazu schreibt Präses D. Koch-Oeynhausen als Superintendent des Kirchenkreises Vlotho am 15. Mai 1936 folgendes:

In Erledigung des Auftrags der Dritten Westfälischen Bekenntnissynode vom 19. April 1936, nach welchem die Bekenntnis-Kreissynoden die von Pfarrer Lic. van Randenborgh über die „Einheit der Kirche“ vorgelegten Sätze durchzuarbeiten und dazu Stellung zu nehmen haben, stimmte die Bekenntnis-Kreissynode Vlotho den von Pfarrer D. Kolphaus-Vlotho zu dem gedachten Thema vorgelegten Sätzen (vgl. Anlage) einmütig zu und beschloß ebenso auf Antrag von Pfarrer Brünger-Exter:

Die Bekenntnissynode des Kirchenkreises Vlotho dankt dem Westfälischen Bruderrat für allen Dienst, den er in der geistlichen Leitung der Bekenntenden Kirche Westfalens geleistet hat.

Sie hat aber in der gegenwärtigen Lage den Wunsch, daß der Westfälische Bruderrat einen Weg finden möchte, auf dem er mit dem Provinzial-Kirchenausschuß für die Kirchenprovinz Westfalen zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Westfalen zusammenarbeiten kann.

Es ist dringend zu wünschen, daß eine für Westfalen gefundene Regelung sinngemäß auch auf die anderen Kirchenprovinzen ausgedehnt wird."